

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Steuerlehre, LL.B.
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences
Standort: Fulda
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Workloadbelastung ist bezogen auf das Semester gleichmäßiger zu verteilen bzw. zu reduzieren. Eine entsprechende Übersicht ist vorzulegen. (§ 8 Abs. 4 StakV i.V.m. § 12 Abs. 5 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die Hochschule hat jedoch eine Stellungnahme am 26.01.2023 eingereicht, die das Gutachten in Frage stellt. Deshalb war die Bewertung der ergänzenden Sachstandsdarstellung durch den Akkreditierungsrat erforderlich. Der Akkreditierungsrat ist nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, ehemals Auflage 6 im Akkreditierungsbericht (§ 12 Abs. 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Workload- und Prüfungsbelastung sind bezogen auf das Semester gleichmäßiger zu verteilen. Eine entsprechende Übersicht ist vorzulegen."

Die Studierenden können 210 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erreichen. Der vorliegende Studiengang wird als dualer Intensivstudiengang beantragt.

Im Akkreditierungsbericht in der Fassung vom 10.01.2023, Seite 28, steht: "Die Grundlage für die Bewertung der Studierbarkeit bilden insbesondere der duale Charakter der beiden Studiengänge sowie die Tatsache, dass es sich um Intensivstudiengänge handelt. Dabei ist nach Ansicht der Gutachtergruppe der Gesamtworkload dem Konzept entsprechend angemessen. Die oben beschriebenen studienorganisatorischen Maßnahmen (Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung) werden den in § 8 Abs.4 MRVO genannten Anforderungen an einen Intensivstudiengang gerecht. Problematisch ist allerdings, dass es in diesem ohnehin schon sehr anspruchsvollen Gebilde zu sehr intensiven Belastungsspitzen kommt. Sowohl der allgemeine Workload als auch die Prüfungsbelastung sind zu einigen Zeiten quasi gleich null und zu anderen Zeiten deutlich über 40 Stunden pro Woche. Dabei wird in Spitzenzeiten eine rechnerische Belastung von knapp 60 Stunden pro Woche über die gesamte Vorlesungszeit von 13 Wochen erzielt. Aus der Sicht der Gutachtergruppe müssen Workload und Prüfungsbelastung gleichmäßiger auf das Semester verteilt werden. Dieser Eindruck wurde auch durch die in der Begehung befragten Studierenden bestätigt. Eine sehr starke Mehrbelastung wird von den Studierenden vor allem (aber nicht ausschließlich) dann empfunden, wenn eine Prüfungsform in einem Semester sehr häufig auftritt. [Vgl. Kapitel II.3.5.] Der Workload wird regelmäßig evaluiert und validiert. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Gesamtbelastung des jeweiligen Semesters."

Das Gutachtergremium erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und schlägt die o.g. Auflage vor.

Die Hochschule nimmt allgemein an, dass die Studierenden weniger als 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt benötigen, um die notwendigen Kenntnisse zu erlangen, deswegen zeigt die Hochschule eine Übersicht des Workloads in den Studien- und Praxisphasen (vgl. Stellungnahme Anhang C1) auf. In dieser betrachtet sie nicht nur kreditierte Zeiten im Rahmen des Studiums, sondern auch nicht-kreditierte Praxiszeit, um einen Überblick über die studiengangspezifische Gesamtbelastung zu erhalten. Dabei nimmt sie unter der Annahme von zwei Prämissen eine unterschiedliche Workloadberechnung an. Unter der 1. Prämisse wird angenommen, dass für die Erzielung eines ECTS-Leistungspunktes ein Zeitaufwand von 30 Stunden notwendig sei und unter der 2. Prämisse wird angenommen, dass für die Erzielung eines ECTS-Leistungspunktes ein Zeitaufwand von 25 Stunden notwendig sei. Dadurch würde sich der durchschnittliche Workload in der Studienphase von 57,69 Stunden pro Woche (unter Annahme von Prämisse 1) auf 48 Stunden pro Woche (unter Annahme von Prämisse 2) reduzieren. Der Workload in der Praxisphase würde mit jeweils 40 Stunden pro Woche gleich bleiben. Die Hochschule argumentiert hier implizit, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden eher 48 Stunden pro Woche in der Studienphase beträgt, da die Studierenden 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt benötigen würden, um die notwendigen Kenntnisse zu erlangen. (vgl. Stellungnahme vom 26.01.2023, analog Auflage 3, Seite 2 ff.)

Die Hochschule argumentiert weiter, dass durch die Einführung von Hausarbeiten als Prüfungsform in sechs weiteren Modulen die Arbeits- und Prüfungsbelastung weiterhin besser für die Studierenden verteilt werden würde und damit die Prüfungsbelastung in der Prüfungsphase weniger hoch sei.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation zur Workloadberechnung nicht folgen, denn gemäß der Begründung zu § 8 Abs. 4 StakV ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden i.R. eines Intensivstudienganges zu bemessen. Ferner sei angemerkt, dass laut § 5 der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda festgelegt ist, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird. (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 14) Dadurch käme - gemäß der Berechnung der Hochschule - eine durchschnittliche Workloadbelastung von 57,69 Stunden pro Woche in der Studienphase zustande.

Der Akkreditierungsrat erteilt diesbezüglich die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage in redaktionell leicht angepasster Form, da die Betrachtung des Workloads, der in diesem Fall gleichmäßiger auf das Semester zu verteilen ist, in der Gesamtschau die Vorbereitungszeit für Prüfungen (und damit die Prüfungsbelastung) in aller Regel bereits inkludiert.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Ehemals Auflage 4 im Akkreditierungsbericht (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Wenn der LL.B. alternativ zum B.A. vergeben werden soll, muss die Vermittlung entsprechender rechtswissenschaftlicher Methodenkompetenzen in dieser Studiengangsvariante deutlicher herausgearbeitet werden, bspw. indem verpflichtende Elemente in das Curriculum integriert werden."

Im Akkreditierungsbericht in der Fassung vom 10.01.2023, Seite 22, steht hierzu: "In diesem Zusammenhang wird betont, dass die Gutachter/innen die grundsätzliche Möglichkeit eines alternativen Abschlussgrades nicht in Abrede stellen, Aus Sicht der Gutachtergruppe müsste jedoch die rechtswissenschaftliche Methodenausbildung im Studiengangeinen einen größeren Anteil haben, um die Vergabe eines rechtswissenschaftlichen Abschlussgrades zu rechtfertigen. Eine Möglichkeit wäre es beispielsweise, für die Studierenden, die diesen Abschluss wünschen, ein zusätzliches Modul zur rechtswissenschaftliche Methodenkompetenzen verpflichtend vorzusehen. Nachdem die Hochschule in den nachgereichten Unterlagen die rechtswissenschaftlichen Inhalte in den anderen Modulen stärker herausgearbeitet hat, würde die Ergänzung eines entsprechenden Moduls nunmehr aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichen."

Das Gutachtergremium schlägt hier eine Auflage vor.

Die Hochschule reicht am 26.01.2023 eine Stellungnahme ein, die die Auflage in Frage stellt und stellt ausführlich dar, welche Maßnahmen die Hochschule getroffen hat, um die rechtswissenschaftliche Basis zu konkretisieren und zu vertiefen. Zusätzlich argumentiert die Hochschule, dass das Fachgebiet der (betriebswirtschaftlichen) Steuerlehre an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften steht und die Finanzverwaltungen u.a. aus diesem Grund in den Stellenausschreibungen zunehmend den LL.B.-Abschluss vorsehen würden. Weiter argumentiert die Hochschule, dass die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Konzeption des Steuerlehrestudienganges von zahlreichen Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft, Fachexpertinnen und -experten von Ministerien, Oberbehörden, einer Berufskammer und einem Berufsverband abgestimmt und geprüft wurden und keine Beanstandungen zu den geplanten Abschlussbezeichnungen angemerkt worden wären. (vgl. Stellungnahme vom 26.01.2023, Seite 4ff.)

Gemäß § 8 Abs. 2 StakV könnte sowohl der Bachelor of Arts (B.A.) in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften als auch der Bachelor of Laws (LL.B.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften für den dualen Intensivstudiengang Steuerlehre vergeben werden. In der Praxis wird dies von Hochschulen unterschiedlich gehandhabt, da der Studiengang sowohl den Wirtschafts- als auch den Rechtswissenschaften zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Studiengang beantragt die Hochschule die Verwendung beider Abschlüsse, was nach Auffassung des Akkreditierungsrates legitim ist.

Der Akkreditierungsrat sieht daher vom Erteilen einer Auflage ab.

Ehemals Auflage 5 im Akkreditierungsbericht (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der Qualifikationsziele so zu überarbeiten, dass die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und insbesondere auch Methodenwissen zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten hinreichend deutlich wird."

Im Akkreditierungsbericht in der Fassung vom 10.01.2023, Seite 22, steht hierzu: "Auch strebt der Studiengang explizit die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und wissenschaftlichen Methodenkompetenzen in den verschiedenen Modulen an. Die Gutachtergruppe sieht dies auch ausdrücklich als notwendig an, zumal eigene Methodenmodule im Curriculum nicht vorgesehen sind. Die Vermittlung entsprechender Kompetenzen spiegelt sich jedoch – ähnlich wie im Studiengang „Logistikmanagement“ – derzeit nicht in den Qualifikationszielen der Module wider. Der Fachbereich hat jedoch in der Begehung überzeugend dargestellt, dass die Vermittlung erfolgen soll. Dies muss jedoch auch in den Modulbeschreibungen ausreichend klar zum Ausdruck gebracht werden."

Das Gutachtergremium erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und schlägt eine Auflage vor.

Die Hochschule reicht am 26.01.2023 eine Stellungnahme ein, die die vorgeschlagene Auflage in Frage stellt. Bzgl. Auflage 5 stellt die Hochschule fest, dass im Curriculum zwar kein eigenständiges Modul zur Vermittlung der Methodenkompetenz vorgesehen sei, jedoch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowohl in den einzelnen Modulen als auch in die Praxisphasen des dualen Studiengangs integriert sei. Des Weiteren sei in einer Mehrzahl von Modulen als Prüfungsform die Hausarbeit vorgesehen, zu deren Vorbereitung die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens mit der methodischen und fachlichen Vertiefung in den Kerngebieten der Steuerlehre und der Rechtswissenschaft vermittelt würden. (vgl. Stellungnahme Anhang B)

Der Akkreditierungsrat sieht daher vom Erteilen einer Auflage ab.

